



## Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

1. Fehlerquellen bei Auskünften bezüglich betriebliche Altersversorgung (privatrechtliche Versorgungsträger)
2. Ermittlung von zusätzlichen Wartezeitmonaten durch den Versorgungsausgleich
3. Seminar/Vortrag mit den Themen: Abänderungsverfahren nach § 10 a VAHRG und schuldrechtlicher VA unter Beachtung neuester höchstrichterlicher Rechtsprechung

1. Aufgrund meiner Erfahrung in 28 Jahren Gutachtertätigkeit für Familiengerichte habe ich immer wieder feststellen müssen, dass die Auskünfte der betrieblichen Versorgungsträger im Vordruck VC 2 b vielfach bei den Ziffern 2 (Betriebszugehörigkeit), 6 (Höhe der **zukünftigen** Rente auf der Grundlage der **derzeitigen** Bemessungsgrundlage) und Ziffer 7 (Dynamik) falsch sind. Wenn diese falschen Angaben vom Familiengericht übernommen und als Grundlage für die Ermittlung der ehezeitlichen Rentenanswartschaft bzw. der Ermittlung und Durchführung des Versorgungsausgleiches dienen, ist der Versorgungsausgleich von Anfang an falsch. Bei **Ziffer 2** ist darauf zu achten, dass als Beginn der Betriebszugehörigkeit der *tatsächliche Eintritt* in den Betrieb und nicht das Datum der Versorgungszusage oder der Zeitpunkt, ab dem die Betriebsrente sich errechnet, bescheinigt wird. Bei **Ziffer 6** wird vielfach nicht die zukünftige Rente zum Zeitpunkt der festen Altersgrenze sondern schon die ehezeitliche Rente oder die Rente am Ende der Ehezeit angegeben. Dies kann nur kontrolliert werden, wenn der Berechnungsvorgang beigefügt ist. Dieser sollte immer angefordert werden, da er fast nie mitgesandt wird. Bei Ziffer 7 ist der Regelfall, dass die Versorgungsanwart-

in der Anwartschaftsphase als **statisch** und in der Leistungsphase als **dynamisch** (beachten Sie den BGH-Beschluss vom 7.7.2004, FamRZ 2004, 1474) anzusehen ist, so dass die „Kreuzchen“ entsprechend zu setzen sind.

2. Der Versorgungsausgleich hat für die **Berechtigte** neben einer Renten erhöhende auch eine Renten begründende Funktion, indem der Berechtigten zusätzliche Wartezeitmonate gutgeschrieben werden. Durch diese zusätzlichen Wartezeitmonate kann die Berechtigte – bei einer langen Ehedauer (25 – 35 Jahre oder länger) ihre Altersrente schon vor ihrem 65. Lebensjahr auf Antrag – mit Abschlag – erhalten. Dies **kann** für die Berechtigte – trotz Rentenabschlag – vorteilhaft sein und ist im Einzelfall zu prüfen bzw. prüfen zu lassen.

3. Ich habe im Vorjahr und auch schon in diesem Jahr mehrere Vorträge (4 Stunden) zum o.a. Thema bei Rechtsanwaltsvereinen o.ä. gehalten. Diese beiden Themen sind sehr gut „angekommen“, da ich viel aus der Praxis erzählt und anhand von praktischen Fällen aufgezeigt habe, in welchen Fällen eine Abänderung Erfolg haben kann und wie sich die Ausgleichsrente unter Beachtung des BGH-Beschlusses vom 25.5.2005, FamRZ 2005, 1464, errechnet. Wer privat (mehrere Anwältinnen/Anwälte) sich fortbilden möchte (anerkannt nach § 15 FAO) kann sich gerne mit mir in Verbindung setzen.